



ELARIS AG
Grünstadt

ISIN: DE000A37FT17

WKN: A37FT1

Ordentliche Hauptversammlung

Freitag, den 23. August 2024, um 14:30 Uhr (MESZ)

Hotel Jakobslust, Jakobstraße 15, 67269 Grünstadt

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 gemäß § 4 der Satzung der ELARIS AG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung der ELARIS AG, Grünstadt, („Gesellschaft“) vom 31. Januar 2024 unter Tagesordnungspunkt 2 ist der Vorstand der Gesellschaft gemäß den §§ 202 ff. AktG im Wege der Änderung von § 4 der Satzung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. Januar 2029 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.065.853,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.065.853 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2024“).

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ziff. (v) der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 2.426.341,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 20 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet.

Das Genehmigte Kapital 2024 bzw. die betreffende Satzungsänderung sind am 2. Mai 2024 in das Handelsregister eingetragen worden.

Im Folgenden berichtet der Vorstand der Gesellschaft der für den 23. August 2024 einberufenen Hauptversammlung über die von ihm mit Zustimmung des Aufsichtsrats seit der Eintragung des Genehmigten Kapitals 2024 in das Handelsregister am 2. Mai 2024 vorgenommene Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wurde:

Mit Beschluss vom 10. Mai 2024 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag hat der Vorstand beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals

2024 um bis zu EUR 84.337,00 durch Ausgabe von 84.337 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je neuer Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Barkapitalerhöhung**“ und die neuen Aktien die „**Neuen Aktien**“). Die Anmeldung der Barkapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 03. Juli 2024. Die Eintragung der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister steht gegenwärtig noch aus.

Die Barkapitalerhöhung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ziff. (v) der Satzung der Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre der Gesellschaft.

Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Elaris Holding GmbH, Grünstadt, zugelassen. Der Ausgabebetrag je Neuer Aktie betrug jeweils EUR 1,00. Darüber hinaus wurde ein Schuldrechtliches Agio in Höhe von insgesamt (bezogen auf sämtliche Neuen Aktien) EUR 3.500.000,00 geleistet, das nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB der Kapitalrücklage der Gesellschaft zugewiesen wird („**Schuldrechtliches Agio**“).

Die Gegenleistungen für die Neuen Aktien in Höhe von insgesamt EUR 3.584.337,00 (EUR 84.337,00 (Ausgabebetrag) zzgl. EUR 3.500.000,00 Schuldrechtliches Agio), entsprechend rd. EUR 42,50 je Neue Aktie, hielt der Vorstand für angemessen. Insbesondere wurden auch die Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. So lag der rechnerische Platzierungspreis mit rd. EUR 42,50 je Neue Aktie um rd. 5,2 % über dem seinerzeit aktuellen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in Höhe von EUR 40,40 (Xetra-Schlusskurs vom 8. Mai 2024). Zudem betrug der Umfang der Barkapitalerhöhung insgesamt nur rund 0,69 % des Grundkapitals der Gesellschaft und lag damit deutlich unter der gesetzlichen 20 %-Grenze.

Das von der Gesellschaft im Zuge der Barkapitalerhöhung zu vereinnahmende Schuldrechtliche Agio diente der vollständigen und vorzeitigen Rückführung eines der Gesellschaft zuvor für die Wachstumsfinanzierung gewährten Darlehens.

Der Bezugsrechtsausschluss war geeignet und erforderlich. Es bestand ein unmittelbarer, dringender Finanzierungsbedarf, der kurzfristig nicht anders als durch die Barkapitalerhöhung hätte gedeckt werden können. Vor allem kam eine Bezugsrechtsbarkapitalerhöhung aufgrund der durch die Prospekterstellung erforderlichen zeitlichen Verzögerung nicht in Betracht. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (insbes. Urte. v. 10. Juli 2018 – Az. II ZR 120/16, Rn. 43 f.) hielt der Vorstand die mit dem Bezugsrechtsausschluss verbundene Ungleichbehandlung der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt. Insbesondere lag kein dem vorstehend zitierten Urteil vergleichbarer Sachverhalt zugrunde, denn es wurde durch die Barkapitalerhöhung kein Großaktionär der Gesellschaft zu Lasten eines anderen Großaktionärs bevorteilt. Daneben ging der Vorstand auch vor dem Hintergrund der erst im Vorfeld der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access angestrebten Bemühungen zur Herstellung des Streubesitzes sowie der Marktengte davon aus, dass keine Aktionäre der Gesellschaft dazu bereit gewesen wären, eine Kapitalerhöhung zu den vorstehend genannten Konditionen (rechnerischer Ausgabepreis von rd. EUR 42,50 je Neue Aktie) zu zeichnen, sondern sich – sofern ein Wunsch zur Beteiligungsaufstockung bestanden hätte – durch Zukauf an der Börse eindeckt hätten. Aus Sicht des Vorstandes lag in der Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss daher auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 53a AktG.

Vor diesem Hintergrund war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2024 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Die Barkapitalerhöhung erfolgte aufgrund der Ausnahmegesetze der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) prospektfrei.

Grünstadt, im Juli 2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of several large, fluid loops and strokes, positioned to the left of the company name and title.

ELARIS AG

Der Vorstand